



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Maritimes Sicherheitszentrum
- Gemeinsames Lagezentrum See -

Am Alten Hafen 2
27472 Cuxhaven

nachrichtlich:
Maritimes Sicherheitszentrum
- Gemeinsames Lagezentrum See -

Am Alten Hafen 2
27472 Cuxhaven

nachrichtlich:
Bundesministerium für Verkehr und
digitale Infrastruktur
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 01.10.2018

GESCHÄFTSZ. 21-506-8/008#0009

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Datenschutzrechtliche Beratung und Kontrolle des Gemeinsamen Lagezent-**
rums See gemäß §§ 24 Abs. 1 und 26 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

BEZUG Mein Ankündigungsschreiben vom 26. Oktober 2017

Sehr geehrte

in der Zeit vom 19. bis 21. Februar 2018 haben meine Mitarbeiter
in Ihrem Haus einen Beratungs- und Kontrollbesuch durchgeführt.
Für die gewissenhafte Vorbereitung des Besuchs und die vor Ort gewährte Unter-
stützung durch Sie und seitens Ihrer Mitarbeiter sowie für die offene und konstruktive
Gesprächsatmosphäre darf ich mich bedanken.



Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich sämtlich auf die zum Zeitpunkt des Besuchs geltende Rechtslage nach dem BDSG in der Fassung vom 25. Februar 2015 (BGBl. I S. 162).

Gegenstand des Besuchs war die Erörterung datenschutzrechtlicher Aspekte in Zusammenhang mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Maritimen Sicherheitszentrum des Bundes und der Küstenländer (MSZ) sowie hiermit zusammenhängende Fragen der Daten- und Informationssicherheit.

Die Kontrolle führte zu folgendem wesentlichen Ergebnis:

Zum Zeitpunkt des Beratungs- und Kontrollbesuchs wurden in dem MSZ als dem zentralen Kommunikations- und Kooperationsnetzwerk der operativen Kräfte des Bundes und der Küstenländer für maritime Sicherheit an und vor der deutschen Küste keine personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet oder genutzt.

Im Einzelnen:

Auf Grundlage von § 2 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung vom 9. Februar 2017 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Küstenländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Land Mecklenburg-Vorpommern, Land Niedersachsen sowie Land Schleswig-Holstein (VwV-MSZ) arbeiten im MSZ folgende, für die maritime Sicherheit zuständige Behörden und Einrichtungen zusammen:

- a) die Bundespolizei (BPOL),
- b) die Zollverwaltung (Zoll),
- c) die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE),
- d) die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV),
- e) die Deutsche Marine (Marine),
- f) die Wasserschutzpolizeien der Küstenländer (WSPn) sowie



g) das Havariekommando (HK).

Das Gemeinsame Lagezentrum See (GLZ-See) bildet dabei den operativen Kern des MSZ. Hier werden nach § 3 der o.g. Verwaltungsvereinbarung konkret folgende Einrichtungen der genannten Partner räumlich zusammengeführt:

- die Bundesleitstelle (BLSt, bestehend aus BPol / Zoll, WSV mit PoC),
- die Leitstelle der Wasserschutzpolizeien (WPSn) der fünf Küstenländer,
- das Maritime Lagezentrum des Havariekommandos (MLZ des HK),
- die Kontaktstelle der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung sowie
- der Lagebereich des Verbindungselements der Deutschen Marine.

Grundsätzlich ist bei der Betrachtung und Bewertung datenschutzrechtlicher Belange des MSZ zu berücksichtigen, dass die beteiligten Behörden und Einrichtungen stets unter Beibehaltung der originären gesetzlichen Zuständigkeiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen handeln (s.a. § 4 der Verwaltungsvereinbarung; Aufgaben). Somit findet ein Übergang gesetzlicher Zuständigkeiten im GLZ-See des MSZ ausdrücklich nicht statt; die Ressortverantwortung gemäß Artikel 65 Grundgesetz ist gewahrt. Die Rolle und die Bedeutung des MSZ variieren für jede einzelne Behörde je nach Aufgabenstellung und sich daraus ergebender Anforderungen zur allgemeinen Ablauforganisation (AAO im Alltagsbetrieb) bzw. besonderen Aufbauorganisation (BAO in Sonderlagen). Eine datenschutzrechtliche Betrachtung der einzelnen Partner im Rahmen ihrer originären Zuständigkeiten ist daher nicht Gegenstand der hiesigen Bewertung.

Die Verwaltungsvereinbarung vom 9. Februar 2017 regelt weiterhin die Koordination des Dienstbetriebs (§ 5), die Angelegenheiten der Verwaltungsleitung (§ 6) sowie in § 10 weitere Regelungen der Zusammenarbeit innerhalb des Maritimen Sicherheitszentrums in einem Betriebskonzept (BK-MSZ). Das (BK-MSZ) zu § 10 der VwV-MSZ überträgt in § 13 Abs. 1 dem Leiter/der Leiterin des WSA Cuxhaven das Hausrecht und weist unter Abs. 2 die WSA Cuxhaven als Gebäudebetreiber der Liegenschaft in Cuxhaven aus. Bei den genannten Zuständigkeiten des Kommunikations- und Kooperationsnetzwerks MSZ handelt es sich nach Ihren Ausführungen um administrative und koordinierende Aufgaben wie allgemeiner Dienstbetrieb oder Liegenschafts-



angelegenheiten, bei denen keine personenbezogene Daten im Sinne der eigentlichen Aufgabenerfüllung (Gewährleistung der maritimen Sicherheit) erhoben oder verarbeitet werden.

Im Rahmen des Besuchs konnten sich meine Mitarbeiter bei der Begehung der Liegenschaft sowie bei der Teilnahme an der Morgenlage des GLZ-See im MSZ davon überzeugen, dass die im MSZ zusammengeführten Partner jeweils in eigener Zuständigkeit agieren und handeln. So stehen den Mitarbeitern im GLZ-See neben der IT-Infrastruktur des MSZ / GLZ-See (betrieben durch das WSA Cuxhaven) jeweils auch gesonderte eigene IT-Geräte zur Verfügung (z.B. Anbindung an das Netzwerk der Bundespolizei oder der Deutschen Marine pp). Diese externen Geräte werden - auch im Bereich der zentralen Netzwerkanbindung und -verwaltung - jeweils in eigener Verantwortung der jeweiligen Behörden und Institutionen administriert und gewartet. Auch ist festzustellen, dass bislang keine übergreifende und dabei zentrale Datenverarbeitung zwischen den Partnern erfolgt, da die geplante Datenplattform MSZ nicht in den Wirkbetrieb überführt ist und das sogenannte ‚Einsatztagebuch‘ bislang nicht zentral elektronisch auf der IT-Infrastruktur des MSZ betrieben wird.

Fazit:

Die im MSZ beteiligten Partner nehmen ihre originären gesetzlichen Aufgaben grundsätzlich unabhängig und selbstständig wahr. Das WSA Cuxhaven stellt für das Netzwerk Maritimes Sicherheitszentrum dabei die anforderungsgerechte Nutzbarkeit der Liegenschaft sicher und koordiniert insoweit die Belange der Partner (§ 6 VvV-MSZ). Dazu gehören ebenfalls der Betrieb und die Unterhaltung der Informationstechnik (§ 13 Abs. 2 des Betriebskonzepts gemäß § 10 der VvV-MSZ).

Zum Zeitpunkt des Besuchs konnte keine partnerübergreifende Nutzung der Infrastruktur des MSZ unter datenschutzrechtlichen Belangen festgestellt werden.

Gleichwohl haben Sie von Planungen berichtet zur Einführung einer gemeinsamen Datenplattform oder zur Bereitstellung eines (gemeinsamen) Einsatztagebuchs. Sofern sich diesbezüglich Planungen oder Umsetzungen konkretisieren, bitte ich, mich unaufgefordert rechtzeitig in die einschlägigen Konzepterstellungen und Planungsschritte einzubinden. Dabei ist es aus meiner Sicht von besonderer Bedeutung, auf welcher gesetzlichen Grundlage die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen wird und an welcher Stelle die jeweiligen Partner spezialgesetzliche Regelungen



SEITE 5 VON 5

zu beachten haben. Auch wird dem Rechte- und Rollenkonzept für einen bedarfsge-
rechten Zugriff entsprechend der gesetzlichen Aufgabe der Partnerbehörden eine
besondere Bedeutung beizumessen sein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.